

Sachgebiet Feuerwehren und Hilfeleistungsorganisationen

Hinweise für Einsatzkräfte zum Umgang mit dem Coronavirus SARS-CoV-2

Stand: 11.03.2020

Diese Fachbereich AKTUELL gibt Einsatzkräften der Feuerwehren und der nicht-medizinischen Hilfeleistungsorganisationen Hinweise zur Vorbereitung auf und den Umgang mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 bzw. damit infizierte Personen oder entsprechenden Verdachtsfälle. Bestehen organisationsinterne oder landesspezifische Regelungen hierzu, sind diese vorrangig zu beachten.

1 Erreger

Coronaviren (CoV) können beim Menschen Krankheiten verursachen, die von leichteren Erkältungen bis hin zu schwereren Erkrankungen reichen. Bisher zeigten 7 Coronaviren ein humanpathogenes Potenzial. Das Coronavirus SARS-CoV-2 ist ein neues Virus, das bisher beim Menschen nicht nachgewiesen wurde [1]. Die beim Menschen durch SARS-CoV-2 verursachte Krankheit wird als COVID-19 bezeichnet.

2 Symptomatik

Infektionen des Menschen mit Coronaviren verlaufen meist mild und asymptomatisch. Es können auch Atemwegserkrankungen mit Fieber, Husten, Halskratzen, Atemnot und Atembeschwerden, eventuell Durchfall auftreten. In schwereren Fällen kann eine Infektion eine Lungenentzündung, ein schweres akutes respiratorisches Syndrom, ein Nierenversagen und sogar den Tod verursachen, überwiegend bei älteren Personen, oder Personen deren Immunsystem geschwächt ist. [1]

Das Virus SARS-CoV-2 hat sich in der kurzen Zeit nach seiner erstmaligen Entdeckung im Dezember sehr effizient durch Tröpfcheninfektion von Mensch zu Mensch ausgebreitet. [1]

3 Betroffenheit der Feuerwehren und der nicht-medizinischen Hilfeleistungsorganisationen

3.1 Einsätze

Einsatzkräfte können auf verschiedenste Art in Kontakt mit Personen kommen, bei welchen der Verdacht einer SARS-CoV-2 Infektion besteht bzw. die an COVID-19 erkrankt sind, z. B. im Rahmen von Erstversorgungen, technischen Rettungen, Tragehilfe/Unterstützung des Rettungsdienstes, Amtshilfe für Polizei oder Gesundheitsbehörden. Hierzu hat das Robert-Koch Institut ein Frageschema entwickelt, um schnell festzustellen, welche Maßnahmen hierbei notwendig sind:

[Interaktive Anwendung zu den Hygienemaßnahmen für nicht-medizinische Einsatzkräfte¹](#)

Prinzipiell unterscheidet man zwischen dem

- **begründeten Verdachtsfall:**

Man geht von einem begründeten Verdachtsfall aus, wenn mindestens zwei der folgenden Kriterien erfüllt sind:

- Akute Atemwegsprobleme jeder Schwere (z. B. Husten, Schnupfen, Lungenentzündung, ggf. Allgemeinsymptome, Fieber)
 - Kontakt zu einem bestätigten COVID-19 Fall in den letzten 14 Tagen
 - Aufenthalt in einem Risikogebiet in den letzten 14 Tagen
- und dem

- **bestätigten COVID-19 Fall:**

Man geht von einem COVID-19 Fall aus, wenn neben den oben genannten Kriterien eine positive Bestätigung (z. B. Abstrich Rachenraum, ggf. Sputum oder Blutuntersuchung) durch ein Referenzlabor vorliegt.

Eine [Infografik](#)² des Robert-Koch-Instituts stellt die Hygienemaßnahmen für nicht-medizinische Einsatzkräfte im Überblick dar.

Haben Einsatzkräfte im Rahmen eines Einsatzes Kontakt zu einem Abklärungsfall, begründetem Verdachtsfall oder bestätigtem COVID-19 Fall, wird folgendes Vorgehen empfohlen:

- Verwendung der PSA 42 bzw. 43 oder 51 gemäß DGUV Information [205-014 Auswahl von persönlicher Schutzausrüstung für Einsätze bei der Feuerwehr](#) [3]. Die konkret einzusetzende PSA-Form muss jeweils lagebedingt festgelegt werden.
- Vorgehen im Einsatz gemäß der Feuerwehrvorschrift [500³ Einheiten im ABC-Einsatz](#) sowie der DGUV Vorschrift 49 *Feuerwehren*. [3]
- Beachtung der allgemeinen [Hygieneregeln](#)⁴ vor, während und nach der Einsatzfähigkeit.
- Weitere Einsatzmaßnahmen können auch dem Merkblatt [10-03⁵](#) der Vereinigung zur Förderung des deutschen Brandschutzes – vfdb e.V. entnommen werden [2].

3.2 Dienstbetrieb der Feuerwehren und nicht-medizinischen Hilfeleistungsorganisationen

3.2.1 Allgemeine Maßnahmen für alle Einsatzkräfte

Im Dienstbetrieb ist es empfehlenswert Maßnahmen zu ergreifen, die verhindern, dass großer Gruppen von Einsatzkräften unter Quarantäne gestellt werden müssen, um die Dienstfähigkeit der kritischen Infrastruktur Feuerwehr und Hilfeleistungsorganisationen aufrecht erhalten zu können. Die teils umfassenden Quarantänemaßnahmen von Kontaktpersonen der Kategorie I von infizierten Menschen sind Bestandteil der aktuellen Pandemiebekämpfungsstrategie (Eindämmungsstrategie).

Zu diesen Maßnahmen können z. B. zählen:

- Abstand von ein bis zwei Metern zu niesenden oder hustenden Personen halten.
- Keine engen Begrüßungszeremonien durchführen.
- Vermeiden von Händeschütteln.
- Häufiges [Händewaschen](#)⁶ mit Wasser und Seife.
- Regelmäßige und häufige [Händedesinfektion](#)⁷ im Dienstbetrieb mit einem als viruzid oder begrenzt viruzid eingestuftem Händedesinfektionsmittel.
- [Hustenetikette](#)⁸ wahren (Husten oder Niesen in die Ellenbeuge).
- Einwegtaschentüchern und -handtücher benutzen und richtig entsorgen.
- Bei eigenen Krankheitsanzeichen zuhause bleiben.
- Sicherung des Einsatz- und Dienstbetriebes durch Hygienemaßnahmen sowie Beschränkung von Kontakten auf das notwendige Maß, z. B. keine Besuchergruppen empfangen, Versammlungen gegebenenfalls vertagen.
- Durchführung von Ausbildungs- und Übungsdienst nur innerhalb der eigenen Einheit.
- Einsatzkräfte mit Erkältungsanzeichen melden dies an die Einheitsführung (Vgl. § 6 (2) DGUV Vorschrift 49) und halten sich vom Dienstbetrieb fern.

3.2.2 Maßnahmen der Trägerin oder des Trägers der Feuerwehr

Neben den allgemeinen Maßnahmen sind für die Trägerin oder den Träger der Feuerwehr noch weitergehende bzw. übergeordnete Maßnahmen empfehlenswert:

- Regelmäßige (tägliche) Informationsbeschaffung zur Sachlage. Z. B. unter
 - [Informationen der DGUV zum Coronavirus \(COVID-19\)](#)⁹
 - [Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin](#)¹⁰
 - [Robert-Koch-Institut](#)¹¹
 - [Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung](#)¹²
 - [Landesgesundheitsbehörden](#)¹³
 - [örtlichen Gesundheitsbehörden](#)¹⁴
- Ergänzung der vorhandenen Gefährdungsbeurteilung und ggf. Standardeinsatzregeln (Vgl. § 4 DGUV Vorschrift 49),
- Erwirken einer medizinischen Beratung (Vgl. § 6 DGUV Vorschrift 49),
- Bereitstellung von geeigneter persönlicher Schutzausrüstung in ausreichender Anzahl (Vgl. § 14 (2) DGUV Vorschrift 49),

- Bereitstellung von ausreichenden Mengen an geeignetem Desinfektionsmittel (Personen- und Gerätedesinfektion) (Vgl. § 3, 4 DGUV Vorschrift 49),
- Information der Einsatzkräfte über zu ergreifende Maßnahmen, z. B. in Form von schriftlichen Dienstanweisungen,
- Tägliche Beurteilung und Ermittlung der Einsatzbereitschaft der eigenen Einheit,
- Sicherstellen von Reinigung, Desinfektion und Einhaltung von Hygienemaßnahmen in Feuerwehrhäusern,
- Erstellen eines Pandemieplanes. Die DGUV hat dazu eine Arbeitshilfe erstellt, die [hier](#)¹⁵ zur Verfügung steht [3].

Die unter 3.2.2 aufgeführten Maßnahmen sind analog auch für die Hilfeleistungsorganisationen empfehlenswert und anwendbar.

4 Ausblick

Das Sachgebiet Feuerwehren und Hilfeleistungsorganisationen wird dieses FB Aktuell gegebenenfalls aktualisieren und die darin empfohlenen Maßnahmen anpassen, sollte sich die aktuelle Lage bzw. deren Einschätzung ändern.

- 1 <http://multimedia.gsb.bund.de/RKI/Flowcharts/covid19/>
- 2 https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Hygienemaßnahmen_Einsatzkraefte.pdf?__blob=publicationFile
- 3 https://www.sfs-w.de/projektgruppe-feuerwehrdienstvorschriften/vom-afkzv-verabschiedet-und-zur-einfuehrung-in-den-laendern-empfohlen.html?no_cache=1&download=fwdv500_jan2012.pdf&did=86
- 4 <https://www.infektionsschutz.de/>
- 5 https://www.vfdb.de/fileadmin/Referat_10/Merkblaetter/Aktuelle_Endversionen/MB10_03_Influenzapandemie_Ref10_2018_11.pdf
- 6 <https://www.infektionsschutz.de/haendewaschen.html>
- 7 <https://www.infektionsschutz.de/hygienetipps/desinfektionsmittel.html>

- 8 <https://www.infektionsschutz.de/hygienetipps/hygiene-beim-husten-und-niesen.html>
- 9 <https://www.dguv.de/webcode.jsp?query=d1182709>
- 10 https://www.baua.de/DE/Themen/Arbeitsgestaltung-im-Betrieb/Biostoffe/FAQ/FAQ_node.html
- 11 https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/nCoV_node.html
- 12 <https://www.bzga.de/>
- 13 <https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/Krankenhaushygiene/Netzwerke/Zustaendigkeiten/Adressen.html>
- 14 <https://tools.rki.de/PLZTool/>
- 15 <https://publikationen.dguv.de/praevention/allgemeine-informationen/2054/10-tipps-zur-betrieblichen-pandemieplanung?number=SW16054>

Herausgeber

Deutsche Gesetzliche
Unfallversicherung e.V. (DGUV)

Glinkastraße 40
10117 Berlin
Telefon: 030 13001-0 (Zentrale)
Fax: 030 13001-9876
E-Mail: info@dguv.de
Internet: www.dguv.de

Sachgebiet Feuerwehren und
Hilfeleistungsorganisationen
im Fachbereich Feuerwehren
Hilfeleistungen Brandschutz
der DGUV

An der Erstellung hat mitgewirkt:
Der Bundesfeuerwehrarzt des
Deutschen Feuerwehrverbandes

- [1] Informationsseite der DGUV zum Coronavirus:
<https://www.dguv.de/webcode.jsp?query=d1182709>,
aufgerufen am 04.03.2020
- [2] Merkblatt mit Informationen und Verhaltensweisen
zu Influenzapandemien, MB10-03, Referat 10 der
Vereinigung zur Förderung des deutschen Brandschutzes – vfdb e.V. https://www.vfdb.de/fileadmin/Referat_10/Merkblaetter/Aktuelle_Endversionen/MB10_03_Influenzapandemie_Ref10_2018_11.pdf,
aufgerufen am 05.03.2020
- [3] zu beziehen über den zuständigen Unfallversicherungsträger oder unter <https://publikationen.dguv.de/>
- [4] Deutscher Feuerwehrverband / Klaus Friedrich: *Der Bundesfeuerwehrarzt über das Coronavirus*, Stand: 01.03.2020